

Vereinsfördersatzung der Gemeinde Erzhausen

Vorbemerkung

Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Sie haben insbesondere für Jugendliche eine sozialisierende Wirkung und geben neu zugezogenen Bürgern die Möglichkeit der Integration und Identifikation mit ihrem neuen Heimatort. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

Die Vereinsförderrichtlinien haben zum Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu erreichen. Durch die allgemein gehaltenen Regelungen in den Richtlinien kann es erforderlich sein, im Einzelfall durch gesonderten Beschluss des Gemeindevorstandes zu entscheiden.

§ 1 Förderfähige Vereine

1.1 Förderfähig ist ein Verein, der seinen Sitz in der Gemeinde Erzhausen hat, im Vereinsregister eingetragen ist oder als Ortsgruppe einem Fach- oder Dachverband angehört, als gemeinnützig anerkannt ist und seit mindestens 2 Jahren besteht.

1.2 In der Vereinssatzung muss bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung der Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zufällt.

1.3 Von der finanziellen Förderung ausgeschlossen sind Personenvereinigungen, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei oder Gruppierung ist.

1.4 Der Verein muss Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen erheben.

1.5 Soweit es sich um einen Sportverein handelt, muss dieser dem Landessportbund Hessen angehören.

§ 2 Fördermittel

2.1 Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch; auch eine Mittelbereitstellung im Haushaltsplan ist keine Anspruchsgrundlage. Der Bewilligungsbescheid kann bis zur Auszahlung der Förderung widerrufen werden, ohne dass es hierfür einer Begründung bedarf.

2.2 Die bewilligten Mittel (über die jährliche Grundförderung hinaus) dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Vereine sind verpflichtet, Verwendungsnachweise außerhalb der Grundförderung vorzulegen. Die Verwendungsnachweise für Fördermittel gem. Punkt 5.1 bis 5.4 sind innerhalb von 3 Monaten für Sachmittel und innerhalb von 12 Monaten für Bauvorhaben zu belegen.

Die Gemeinde darf die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Ortsbesichtigungen, Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen der Vereine prüfen. Mit der Prüfung kann die Gemeinde auch sachkundige Dritte beauftragen.

Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke verwendete Mittel müssen zurückerstattet werden. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.

Wie lange?!

2.3 Zuschussgewährung von anderer Seite sind vom Verein anzugeben. Die von der Gemeinde zu gewährende Förderung ist beschränkt auf höchstens die Differenz zwischen Zuschüssen Dritter und der Höhe der förderfähigen Kosten selbst.

2.3 Die Förderung erfolgt durch laufende und/oder einmalige Zuwendungen im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde Erzhausen bereitgestellten Mittel.

§ 3 Verfahren

Was ist rechtzeitig?

3.1 Anträge auf Zuschüsse gemäß § 5 Ziffern 1 bis 4 sind grundsätzlich rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investitionen schriftlich bei dem Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen.

3.2 Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 1. November des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Gemeindevorstand einzureichen. Anträgen für bauliche Anlagen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen. Weitere Unterlagen können nach Bedarf vom Gemeindevorstand angefordert werden.

3.3 Über eine auf Antrag gewährte Förderung ergeht ein Bewilligungsbescheid der Gemeinde Erzhausen, in dem die Höhe des gewährten Zuschusses, die Zweckbestimmung sowie etwa vom Antragsteller zu beachtende Auflagen und die Art der Auszahlung festgelegt ist.

3.4 Über Ausnahmen von dieser Satzung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Arten der Förderung

4.1. Grundförderung

4.1.1 Ein Sport – und/oder Kultur treibender Verein erhält jährlich einen Förderbetrag i.H.v. 12,00 € pro aktivem Mitglied.

4.1.2 Bei Ansatz personenbezogener Fördermittel sind ausschließlich Anwohner/innen zu berücksichtigen, die einen Wohnsitz in Erzhausen haben.

Setzen auf Grund?!

4.1.2 Alle übrigen förderfähigen Vereine mit Ausnahme der unter Ziffer 4.4 aufgeführten, anderweitig geförderten sozialen Einrichtungen erhalten jährlich 8,00 € je aktivem Mitglied

4.1.3 Berechnungsgrundlage sind die Meldungen an die übergeordneten Organisationen (Landessportbund etc.) zum 1. Januar 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Vereine die keine solche Meldung abgeben müssen eine Vorstandserklärung vorlegen.

Wann?

4.2 Jugendarbeit

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 6,00 € jährlich.

4.2.1 Für die besondere Förderung der Jugendarbeit sind in den Meldungen gemäß 4.2 Jugendliche gesondert aufzuführen.

4.3 Seniorenarbeit

Zur Förderung der Seniorenarbeit wird dem Verein für jedes Mitglied ab dem vollendeten 65. Lebensjahr ebenfalls ein Förderbetrag von 6,00 € jährlich pro aktivem beitragszahlenden Mitglied gewährt. Ziffer 4.1.3 gilt entsprechend.

4.4 Soziale Einrichtungen

Die folgenden sozialen Einrichtungen erhalten, ohne dass es eines Antrages bedarf, einen jährlichen Förderbetrag von

AWO	250,00 €
VdK	250,00 €
DRK	1.250,00 €
Ev.Kirche – Jugend	350,00 €
Kath.Kirche – Jugend	170,00 €
Caritasverband Erzhausen	250,00 €
WIR-in-Erzhausen	250,00 €

§ 5 Investitionsmaßnahmen

Die Förderung von Investitionen und Erhaltung von Investitionen der Vereine soll die Bildung von Vereinsvermögen unterstützen.

Investitionsförderungen werden nur für Anlagen gewährt, die sich im Gemeindegebiet befinden.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen.

Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft errichtet werden, Förderungen bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

5.1 Die Finanzierung der Investitionen sowie die jährlichen Folgekosten müssen im Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins stehen. Die Investition selbst muss den Betrag von 1.000,00 € überschreiten.

Die Förderung beträgt 10 % der zuschussfähigen Kosten, maximal 20.000 € innerhalb von 10 Jahren.

5.2 Wenn ein Landes- und/oder Landkreiszuschuss beantragt und gewährt wird, gilt der vom Land bzw. vom Landkreis festgelegte zuschussfähige Kostenbetrag. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, gelten als förderungsfähige Kosten die Kosten der Herstellung/des Kaufes abzüglich etwaiger Grunderwerbskosten, Geldbeschaffungskosten und sonstiger nicht mit dem Vereinszweck begründbaren Kosten.

Die so ermittelte Förderung ist ein Höchstbetrag. Eine Überschreitung der im Zuwendungsbescheid festgesetzten förderungsfähigen Kosten geht zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Ermäßigen sich die förderungsfähigen Kosten bei der Ausführung, so verringert sich Zuwendung entsprechend anteilig.

5.3 Bei Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung der Förderung auf schriftlichen Antrag des Vereins entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der quitierten Rechnungsbelege nachzuweisen.

Durch Arbeitseinsatz von Mitgliedern oder Dritter unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen werden mit dem gesetzlich geltenden Mindestlohnsatz je Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Investitionskosten eingerechnet, es sei denn, sie sind in der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten gemäß Ziffer 5.1 bereits enthalten. Der Beleg der Stundenzahl muss durch Vorlage eines prüfbaren, vom Vorstand bestätigten Stundennachweises erbracht werden.

Nicht förderungsfähig sind Kosten für Anlagenteile oder Investitionen die nicht direkt dem Vereinszweck dienen oder die dauerhaft zu gewerblichen Zwecken einem Dritten zur Nutzung überlassen sind, z.B. verpachtete Vereinsgaststätten.

5.4 Die Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500 €) kann mit bis zu 10 % der Anschaffungskosten gefördert werden.

§ 6 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z.B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) auf Antrag Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag beträgt 150,00 €.

6.1 Fahrtkostenzuschüsse zu Meisterschaften

Nach dieser Satzung förderfähige Vereine, deren Mitglieder sich für die Teilnahme an hessischen, überregionalen, nationalen oder internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, können Fahrtkostenförderung erhalten. Förderfähig sind je qualifiziertem Mitglied die Fahrtkosten zwischen Heimat- und Wettkampfort. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % der förderfähigen Kosten.

6.2 Jugendfahrten und Jugendlager

Mit der Gewährung von Zuschüssen soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendlichen sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können.

Bei Teilnahme an Jugendfahrten und –lagern kann auf Antrag pro Tag und Teilnehmer eine Förderung von 6 € gewährt werden, wenn die Fahrt oder das Lager mindestens 2 Tage dauert und sich daran mindestens 10 Jugendliche beteiligen. An und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag.

Für je angefangene 10 Teilnehmer kann auch für einen Betreuer eine Förderung von 6 € gewährt werden.

Der Träger der Maßnahme soll den finanziellen Ausgleich zwischen den Teilnehmern eigenverantwortlich regeln und dabei beachten, dass Kinder und Jugendliche sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können sollen.

Nicht bezuschusst werden Ferienprogramme für Jugendliche, Sprachreisen, Schüleraustauschvorhaben und Austauschvorhaben, die einen finanziellen Gewinn anstreben.

6.3 Fahrten in die Partnerstädte

Für Teilnehmer an einer von einem zuschussfähigen Verein veranstalteten Fahrt in eine der Partnerstädte kann pro Person und pro Tag ein Zuschuss in Höhe von

- für Jugendliche 8 €
- für Erwachsenen 6 €

gewährt werden. Dies gilt für maximal bis zu 5 Tagen. Eine entsprechende Teilnehmerliste – getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen – ist dem Antrag auf Förderung beizufügen.

6.4 Jubiläen

Die Zuwendung an Vereine aus Anlass eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt:

a) 25jähriges Jubiläum 120,00€

b) 50jähriges Jubiläum 200,00€

c) 75jähriges Jubiläum 300,00€

d) 100jähriges Jubiläum 400,00€

Bei Jubiläen über 100 Jahre erhöht sich die Bezuschussung um 100,00€ je weitere 25 Jahre. Die Höchstgrenze der Einzelförderung beträgt 800,00€.

6.5 Ehrungen

Die Gemeinde Erzhausen kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

*Def. Preis aus odw
Verein!?*

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am2018 in Kraft.

Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen

Von: Stache Franziska <franziska.stache@awo-hs.org>
Gesendet: Dienstag, 25. September 2018 12:24
An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
Betreff: AW: EILT !!! ENTWURF / Vereinsfödersatzung

Sehr geehrte Frau Jungfer,

leider habe ich Sie telefonisch nicht mehr erreicht.

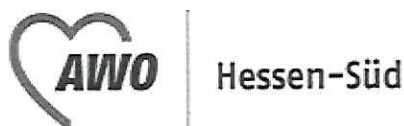
Ich habe mir die Vereinsfödersatzung durchgelesen, dabei ist mir aufgefallen, dass der ASB bei den sozialen Einrichtungen nicht mit berücksichtigt wird.

Herr Seibold hatte gestern Herrn Bauer auf den „Tag der offenen Tür“ im Neubau angesprochen.

Nach Rücksprache mit den Beteiligten vom ASB haben wir uns auf den 30.10.2018 verständigt.
Wir möchten gerne ab 15.00 Uhr eine Hausführung (begleitet durch Frau Roth und mich) für die Bürger und Bürgerinnen anbieten.
Können Sie die Veröffentlichung im Erzhäuser Anzeiger übernehmen?

Mit freundlichen Grüßen

i.V. F. Stache
-Betriebsleitung-



AWO pflegeplus gGmbH
Sozialzentrum Ohlystift
Schlossgasse 11, 64331 Weiterstadt

Pflegeheim Erzhausen
Industriestr. 15, 64390 Erzhausen

Tel. 06150 5009-150
Fax: 06150 5009-199
E-Mail: franziska.stache@awo-hs.org
Internet: www.awo-hs.org

Sitz der Gesellschaft:
AWO pflegeplus gGmbH
Kruppstr. 105, 60388 Frankfurt a.M.
HRB 29100 Frankfurt am Main
Generalbevollmächtigter: Torsten Hammann
Geschäftsführer: Beate Bertsch-Tobisch, Karl-Heinz-Fausel; Aufsichtsratsvorsitzender: Erwin Schmidt

Korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V.



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss

Von: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen <Meike.Jungfer@erzhausen.de>

Gesendet: Dienstag, 11. September 2018 09:05

An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen <Meike.Jungfer@erzhausen.de>

Betreff: EILT !!! ENTWURF / Vereinsfödersatzung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsvorstände,

als Anlage erhalten Sie den Entwurf der Vereinsfödersatzung mit der Bitte um „GEFÄLLIGE PRÜFUNG“ bis Ende September 2018.

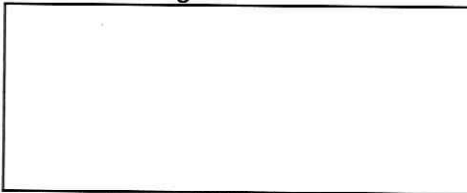
Bitte um entsprechende Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Meike Jungfer

Fachbereich I - Zentrale Verwaltung

Vorzimmer Bürgermeister



Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen
Postfach 28, 64386 Erzhausen

Telefon: 06150-9767-33
Telefon (Zentrale): 06150-9767-0
Telefax: 06150-9767-47
Zimmer: 103 (1.OG)

eMail: meike.jungfer@erzhausen.de
Internet: www.erzhausen.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this email. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen

Von: Dr. R. Plasa <r.plasa@t-online.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. September 2018 15:37
An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
Betreff: Re: EILT !!! ENTWURF / Vereinsfödersatzung

Sehr geehrte Frau Jungfer,
anbei unsere Anmerkungen zur Satzung:

zu 1.1

gibt es eine Mindestmitgliederzahl eines Vereins?

Zu 2.1

Den letzten Teil in Satz 2 finde ich nicht angebracht. Es muss eine Begründung geben!

Zu 4.3

Eine besondere Förderung für Seniorenarbeit halte ich nicht für nötig. (Gibt es plausible Gründe?)

Zu 4.4

Warum soll das DRK das 4- bis 5-fache bei den sozialen Einrichtungen erhalten? (War das schon vorher so?)

Es gibt keinen Caritas-Verband in Erzhausen. Der zugehörige Verband ist in Offenbach (wegen Sitz der Pfarrei in Egb.) Geschickter wäre die Formulierung ‚Caritas Erzhausen‘ (Näheres Pfarrer oder Pfarrbüro www.kath-kirche-egelsbach.de)

Gehört irgendwo noch die Überlassung von Räumen mit hinein? Dann müssten auch die Verbrauchskosten geregelt werden.

Wann werden die Förderbeträge jeweils ausgezahlt? Jahresanfang, -mitte, -ende?

Mit freundlichem Gruß

Reiner Plasa

Am 11.09.2018 um 09:05 schrieb Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsvorstände,

als Anlage erhalten Sie den Entwurf der Vereinsfödersatzung mit der Bitte um „GEFÄLLIGE PRÜFUNG“ bis Ende September 2018.

Bitte um entsprechende Rückmeldung.

Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen

Von: Hartmut Neumann <hartmutneumann@me.com>
Gesendet: Donnerstag, 20. September 2018 18:44
An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
Cc: Hartmut Neumann; Hartmut Neumann
Betreff: Re: EILT !!! ENTWURF / Vereinsfödersatzung

Hallo Frau Jungfer,

Aus meiner Sicht ok. Bei Punkt 6.4. fehlt bei Anlass ein „s“.

LG
Hartmut Neumann
1. Vorsitzender TCE

Am 11.09.2018 um 09:05 schrieb Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
<Meike.Jungfer@erzhausen.de>:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsvorstände,

als Anlage erhalten Sie den Entwurf der Vereinsfödersatzung mit der Bitte um „GEFÄLLIGE PRÜFUNG“ bis Ende September 2018.

Bitte um entsprechende Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Meike Jungfer

Fachbereich I - Zentrale Verwaltung
Vorzimmer Bürgermeister



Gemeinde
Erzhausen

Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen
Postfach 28, 64386 Erzhausen

Telefon: 06150-9767-33
Telefon (Zentrale): 06150-9767-0
Telefax: 06150-9767-47
Zimmer: 103 (1.OG)

eMail: meike.jungfer@erzhausen.de
Internet: www.erzhausen.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this email. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen

Von: Petra <pazink@freenet.de>
Gesendet: Dienstag, 18. September 2018 21:38
An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
Betreff: Vereinsfödersatzung

Sehr geehrte Frau Jungfer,

Ingrid Burger hat mir Ihre Mail weitergeleitet, da sie bis Ende September im Urlaub ist. Ich habe den Entwurf gelesen und habe ihm nichts hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Zink (Kassenwartin Wirbelsäulentraing im Sportverein)

Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen

Von: Gemeindebuecherei Erzhausen <buecherei@erzhausen.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. September 2018 18:14
An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
Betreff: AW: EILT !!! ENTWURF / Vereinsföundersatzung

Liebe Meike,

KuK e.V. hat eine kleine Unklarheit entdeckt: Es gibt einerseits die Mitgliederföderung und andererseits die Seniorenföderung. Bei KuK e.V. sind von 8 Mitgliedern 5 Personen über 65 Jahre. Bekommt der Verein dann die Mitgliederföderung pro Kopf und zusätzlich für 5 Personen die Seniorenföderung? Diese Regelung blieb für uns unklar.

Herzliche Grüöe

Christiane Lucht, 1.Vorsitzende von KuK e.V.

Von: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen [mailto:Meike.Jungfer@erzhausen.de]
Gesendet: Dienstag, 11. September 2018 09:05
An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
Betreff: EILT !!! ENTWURF / Vereinsföundersatzung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsvorstände,

als Anlage erhalten Sie den Entwurf der Vereinsföundersatzung mit der Bitte um „GEFÄLLIGE PRÜFUNG“ bis Ende September 2018.

Bitte um entsprechende Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüöen

i.A. Meike Jungfer

Fachbereich I - Zentrale Verwaltung
Vorzimmer Bürgermeister



Gemeinde
Erzhausen

Rodenseestraöe 3, 64390 Erzhausen
Postfach 28, 64386 Erzhausen

Telefon: 06150-9767-33
Telefon (Zentrale): 06150-9767-0
Telefax: 06150-9767-47
Zimmer: 103 (1.OG)

eMail: meike.jungfer@erzhausen.de
Internet: www.erzhausen.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this email. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen

Von: Stefan Oemisch <stefan.oemisch@t-online.de>
Gesendet: Montag, 17. September 2018 19:45
An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
Cc: email@wir-in-erzhausen.de; Eva Kirchenkamp - Gemeinde Erzhausen
Betreff: ENTWURF / Vereinsfödersatzung

Hallo Frau Jungfer,

hier unsere Kommentare:

- WIR-in-Erzhausen ist kein Verein. Daher ist die Satzung für uns nicht anwendbar.
- Trotzdem sollen wir mir 250 € pro Jahr gefördert werden. Das passt formal unseres Erachtens nicht. Wichtig ist, dass sonstige Vergünstigungen nicht wegfallen oder gegen gerechnet werden (Raummiete, GEMA, Kopierkosten, ...)
- Datenschutz: Rechte der Gemeinde, z.B. zur Veröffentlichung der Fördergeld-Summen?
- Rechtschreibung:
Schreibfehler unter 6.4. ("Anlass")
unter 6.4.: fehlender Bindestrich: 25-jähriges ...

Viele Grüße
Stefan Oemisch für
WIR-in-Erzhausen
Büro im Rathaus EG, Zimmer 01
Tel.: (06150) 9767-50
Sprechzeiten (telefonisch und vor Ort)
jeden Montag von 16:00 h bis 18:00 h

Internet: www.wir-in-erzhausen.de
E-Mail: email@wir-in-erzhausen.de

Informationen zum Datenschutz:

- Im Rahmen unserer Tätigkeiten erhebt und speichert WIR-in-Erzhausen persönliche Daten wie Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse o.ä. Gespeichert werden die Daten, die von der jeweiligen Person angegeben wurden und in Einzelfällen weitere Daten, die in anderen Medien frei zugänglich sind.
- Die Daten werden ausschließlich zweckgebunden verwendet wie z.B. für die Vermittlung von Freiwilligen-Diensten, die Verbreitung von Informationen über und/oder die Organisation von Veranstaltungen, Ausflügen oder Besichtigungen.
- An Dritte werden nur Daten weiter gegeben, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind.
- Die Daten werden in Papierform oder elektronisch gespeichert. Die elektronische Speicherung erfolgt auf den Computern der Mitglieder des Kernteams von WIR-in-Erzhausen sowie auf einem Server mit Standort in der EU (Zugriff via Software der TeamDrive Systems GmbH, Hamburg). Der Zugang auf den zentralen Server ist mit Passwort geschützt.
- Zugriff auf die Daten bei WIR-in-Erzhausen gespeicherten Daten haben nur die Mitglieder des Kernteams. Diese sind auf der Internetseite <http://www.wir-in-erzhausen.de/UeberUns/UeberUns.html> öffentlich einsehbar.
- Die Daten werden bis auf Widerruf gespeichert. Ein Widerruf ist jederzeit per E-Mail oder persönlich im Bürgerbüro möglich. In diesem Fall werden die Daten umgehend gelöscht.

Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen

Von: Klaus-Dieter Dura <klausdieter.dura@k-d-dura.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. September 2018 13:32
An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
Cc: Renate Hampel
Betreff: WG: EILT !!! ENTWURF / Vereinsfödersatzung
Anlagen: Vereinsfödersatzung der Gemeinde Erzhausen.pdf

Hallo Frau Jungfer,

vom Schützenverein gibt es keine Einwände zu dem vorgesehenen Satzungstext.

Viele Grüße
Klaus-Dieter Dura

Klaus-Dieter Dura
Goethestraße 51
D-64390 Erzhausen
Germany

Tel.: +49 6150 6227
Mobil: +49 173 3293816
Fax: +49 6150 5421976

Email: klausdieter.dura@k-d-dura.de

Von: Renate Hampel [mailto:RenateHampel@gmx.de]
Gesendet: Mittwoch, 12. September 2018 12:41
An: Klaus-Dieter Dura <klausdieter.dura@k-d-dura.de>
Betreff: Wg: EILT !!! ENTWURF / Vereinsfödersatzung

--

Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.

Am 11.09.2018, 09:05, Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen <Meike.Jungfer@erzhausen.de> schrieb:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsvorstände,

als Anlage erhalten Sie den Entwurf der Vereinsfödersatzung mit der Bitte um „GEFÄLLIGE PRÜFUNG“ bis Ende September 2018.

Bitte um entsprechende Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Meike Jungfer